

# Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie

**Herr Michael Pleschka**

**geb. am 11.12.1964 in Nagold**

erhält gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939 die

## ERLAUBNIS

die Heilkunde ohne Bestallung berufsmäßig auszuüben. Die Erlaubnis ist auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkt.

### Allgemeine Belehrung

1. Bei einer heilkundlichen Betätigung außerhalb des Gebietes der Psychotherapie wird die Erlaubnis zurückgenommen. Die Einhaltung der Tätigkeitsbegrenzung wird von den Gesundheitsämtern überwacht.
2. Die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde wird zurückgenommen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz rechtfertigen würden.

Karlsruhe, 13.12.2018

*Wapfinger*  
Kapfinger  
Landratsamt Karlsruhe  
Gesundheitsamt



### Bestätigung

Die Übereinstimmung vor-/umstehender Abschrift (Fotokopie usw.) mit dem vorgelegten Original wird bestätigt.

*Halterbach*, den 7. Jan. 2019



*Pleschka*  
.....  
(Unterschrift)